

Erscheint 14 tagig

Samstags / Bezugspreis viertel-
jahrlieh 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
fur Nassau erhalten das Blatt
unsonst. Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen fur den Gewerbeverein fur Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebuhr

betragt fur die sechsgehaltene
kleine Zeile oder deren Raum
40 Pfg.; bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt / fur
die Mitglieder des Gewerbe-
vereins fur Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewahrt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins fur Nassau

Wiesbaden, 5. Juni**Anzeigen-Aannahmestelle:**

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Gewerbl.-technische Bucherei — Bekanntmachung
des Zentralvorstandes. — Wahlaufsuf. — Handwerker-
organisation und Gewerbeverein. Zur Grundung eines
Stadtverbandes fur Handwerk und Gewerbe in Wies-
baden. — Pfuscharbeiten. — Verlangerung der Schutz-
dauer fur Patente und Gebrauchsmuster. — nderungen
in der Krankenversicherung. — Kurze Mitteilungen. —
Aus Nassau. — Bucherschau. — Handwerkskammer.

Gewerblich-technische Bucherei mit Vorbildersammlung des Gewerbe- vereins fur Nassau, Adolfsstrae 16.

Der Lesesaal ist geoffnet: Vormittags von
10 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit
Ausnahme von Mittwochs- und Samstagsnach-
mittags.

Die Dienststunden fur die Geschfts-
stelle des Gewerbevereins fur Nassau wurden
festgesetzt auf vormittags von 7.30 bis 1 Uhr
und nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Samstagsnach-
mittags ist geschlossen.

Benutzung der Bucherei im Monat Mai:

Besuchsziffer des Lesesaales	148
Ausgeliehene Bucher	83
Ausgeliehene Vorbilder	247

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Umsatzsteuerpflicht fur rationierte Waren.

In unserer letzten Hauptversammlung zu
Limburg wurde die Frage angeschnitten, ob die
von den Gemeinden gelieferten rationierten
Lebensmittel beim Verkauf durch den Klein-
handel der Umsatzsteuerpflicht nach dem neuen
Umsatzsteuergesetz unterliegen. Diese Frage ist
nach den von uns angestellten Ermittlungen
zu bejahen. Der Reichsfinanzminister hat in
einem Erlass vom 9. Marz ds. Js. daruber
folgendes ausgefuhrt:

„Die allgemeine Freistellung von Betrieben,
die die von den Gemeinden gelieferten ratio-
nierten Lebensmittel an die Bevolkerung ab-
geben, von der Umsatzsteuer mit Rucksicht dar-
auf, da der Angehorige nur geringe Verdienst
durch die Steuer unverhaltnismaig geschm-
dert werde, ist auch im Wege der Billigkeit
aufgrund des § 108 der Reichsabgabenordnung
nicht moglich. Es ist Sache der Beteiligten,
auf eine Erhohung der behorlich festgesetzten
Hochstpreise fur die gelieferten Waren bei der
Abgabe an die Verbraucher hinzuwirken, wenn
sie sich durch die Umsatzsteuer beschwert fuh-
len. Ich habe bereits wiederholt Gelegenheit
genommen, die fur die Festsetzung von Hochst-
preisen magebenden Zentralstellen darauf auf-
merksam zu machen, da durch die Einfuhrung
bzw. die Erhohung der Umsatzsteuer eine Neu-
festsetzung und entsprechende Erhohung von
Hochstpreisen erforderlich werden kann, wenn
eine Nachprufung unter Berucksichtigung aller
tatsachlichen Verhaltnisse im Einzelfalle er-
geben sollte, da dem Gewerbetreibenden die
Uebnahme der Umsatzsteuer als Geschfts-
aufwand nicht zugemutet werden kann. Die
Abwalzung auf die Verbraucher hat in diesen
Fallen im Wege der Hochstpreiserhohung zu er-
folgen. Die Steuerpflichtigen sind zur Ab-
gabe der Umsatzsteuererklrung gema § 17 des
Umsatzsteuergesetzes von 1918 verpflichtet.“

Wahlaufsuf.

Handwerker und Gewerbetreibende!

Der am 6. Juni zu wahlende Reichstag hat fur den selbst-
standigen Handwerker und Gewerbetreibenden zukunftsichtige
Entscheidungen zu treffen. Euere Existenz steht auf dem Spiele! Nur
mit dem Stimmzettel konnt Ihr diese Entscheidungen beeinflussen.

Wahlt die Liste der Partei, die Gewahr bietet fur
die Bekampfung aller auf die Vernichtung des selbst-
standigen Mittelstandes gerichteten Bestrebungen. Ihr
kennt diese Parteien. Keine Stimme fur eine andere
Partei! Tretet mit Eueren wahlberechtigten Familien-
mitgliedern geschlossen an die Wahlurne!

Einigkeit macht stark!

Hiernach ersuchen wir die Vorstande der
Kreisverbande fur Handwerk und Gewerbe, nach
Benehmen mit den ortsanfassigen Gewerbetrei-
benden, bei dem Kreisauusschu und der Preis-
prufungsstelle eine der Umsatzsteuer entspre-
chende Erhohung der Hochstpreise fur die Ab-
gabe der von den Gemeinden gelieferten ratio-
nierten Lebensmittel an die Verbraucher zu
beantragen, sofern diese Erhohung inzwischen
nicht schon eingetreten sein sollte.

Wiesbaden, den 21. Mai 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins fur Nassau.

Handwerkerorganisation und Gewerbeverein.

Von Gewerbeinspizektor Franz Kern.

Die Umwalzung in unserem politischen
und wirtschaftlichen Leben sind an der Hand-
werker-Organisation nicht spurlos voruberge-
gangen. Die erschatternden Ereignisse haben
auch das Handwerk aus seiner bisherigen Teil-
nahmslosigkeit und Zerrissenheit auferhoben
und ihm die Notwendigkeit und den Segen einer
geschlossenen und einheitlichen Organisation
nach und nach zum Bewusstsein gebracht. Es
bleibt allerdings noch viel zu tun ubrig, bis
diese Erkenntnis so reif geworden ist, da nun-
mehr der Handwerkerstand auch bereit ist, die
notwendigen Opfer fur seine Standesorganisa-
tion zu bringen. Wir leben in einer Zeit des
ausgesprochensten Materialismus, wo alles ein-

geschaft wird nach den mebaren wirtschaft-
lichen Vorteilen. So ist es auch bei jeder Be-
rufsorganisation, die man schaft, wenn sie
sofort greifbare Vorteile bringt. In allen Be-
rufsorganisationen der Arbeitnehmer und Ar-
beitgeber wie auch der Angestellten- und Be-
amtenverbande steht der erbitterte Kampf um
die wirtschaftliche Besserstellung im Vorder-
grund des Interesses. So auch im Handwerker-
stand. Der Handwerker legt heute — auch
mit gutem Recht — das Schwergewicht auf
die Organisation, durch die er hauptstachlich
seine wirtschaftliche Lage verbessern kann. Das
ist die Fachorganisation, d. h. der Zusammen-
schlu der gleichartigen Handwerker zu Fach-
innungen oder Fachvereinigungen und zu Ge-
nossenschaften. In der Fachinnung oder dem
Fachverein schaft der Handwerker heute vor
allem die Einrichtung, die Preise fur seine
Lieferungen und Leistungen gemeinsam mit
seinen Berufsgenossen festzusetzen, die Fest-
setzung auf diese Weise zur allgemeinen An-
erkennung zu bringen und so der Konkurrenz
gegenuber einen leichteren Stand zu haben.
Auch die weiteren wirtschaftlichen Vorteile des
wirtschaftlichen Zusammenschlusses auf dem Ge-
biete der Arbeitsbeschaffung, der Rohstoffver-
sorgung, der Beschaffung von Maschinen und
Werkzeugen, des Tarifwesens usw. wet der
Handwerker gebuhrend zu wurdigen. Weit wen-
iger interessieren ihn heute die rein gesetz-
maigen Aufgaben der Innung.

Unter diesen Gesichtspunkten strebt heute
das Handwerk in erster Reihe den fachlichen

Zusammenschluß an, und es hat damit in den letzten Jahren große wirtschaftliche Vorteile errungen. Es ist daher leicht zu verstehen, daß der sachliche Zusammenschluß des Handwerks in den letzten Jahren allerorts erfreuliche Fortschritte gemacht hat, und er wurde auch von allen Seiten gefördert in der richtigen Erkenntnis, daß nur der sachliche Zusammenschluß die Grundlage bilden kann in der Berufsorganisation des Handwerks. Die maßgebende Vertretung des Handwerks im Reich strebt die unbedingte sachliche Gliederung auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit an. Man will also das Handwerk, gegebenenfalls durch gesetzliche Maßnahmen, in Pflichtstellungen sachlich zusammenschließen, und diese sollen die Grundelemente der einheitlichen Handwerkerorganisation bilden, die in Bezirks- und Landesverbände zusammenzufassen sind und ihre Spitze im Reichsverband des deutschen Handwerks haben. Die heutige Zeit mit der gebundenen Wirtschaft fordert eine straffe und einheitliche Organisation des Handwerks nicht nur zur Lösung der Frage über den Bedarf, Verbrauch und Verteilung der Rohstoffe, sondern auch zur Vertretung seiner Interessen auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik. Der Zusammenschluß der Arbeitgeber in dem gleichen Berufe im bewußten Gegensatz zu den Arbeitnehmern, berufsmäßige Vertretung in einer planmäßig geordneten Organisation und wirtschaftspolitische Beeinflussung der Produktionsbedingungen wird heute von den maßgebenden Stellen als eine Notwendigkeit erkannt. Diese Aufgaben können nur durch einen machtvollen Zusammenschluß des gesamten Handwerks gelöst werden. Dazu ist der Reichsverband des deutschen Handwerks berufen.

Der große Reichsverband ist da, die allgemeine Richtlinie für den Zusammenschluß gegeben. Noch nicht vorhanden aber ist der allgemeine sachliche Zusammenschluß jedes einzelnen Handwerkszweiges und die Zusammenfassung derselben in den einzelnen Bezirken, Wirtschaftsgebieten oder Ländern des Reiches.

In der Kleinarbeit des sachlichen Zusammenschlusses wird heute eifrig gearbeitet, und man ist auch dabei, die einzelnen Berufsgruppen zweckdienlich zusammenzufassen. Diese Aufgabe darf aber nicht schematisch gelöst werden, sondern es müssen die örtlichen Verhältnisse der Länder und Bezirke und die bestehenden Organisationen in weitgehendstem Maße berücksichtigt werden. Dies wurde auch in der jüngsten Ausschüttung des Reichsverbands des deutschen Handwerks in Hannover am 5., 6. und 7. Mai zum Ausdruck gebracht und auf die von Ministerialrat Dr. Schmidt für das bayerische Handwerk vorgeschlagene Art und Weise der Zusammenfassung der Berufsgruppen hingewiesen. Dies interessiert uns ganz besonders hier in Nassau, wo der Gewerbeverein für Nassau, ähnlich wie in Bayern, die Zusammenfassung des gesamten Handwerks auf breiter Grundlage anstrebt, wie dies weiterhin auch in ganz Süddeutschland geschieht oder bereits geschehen ist.

Unter dem Bayerischen Gewerbebund soll in Bayern ein geschlossenes Netz von Bezirks-Gewerbevereinen gebildet und in jedem dieser Bezirks-Gewerbevereine sollen sämtliche Innungen, Genossenschaften und sonstigen gewerblichen Vereinigungen des Bezirks zusammengefaßt und im Ausschuß durch ihre Vorstände vertreten werden. Bei der Bildung der Bezirke soll nicht die politische Grenze des Bezirks (Amtsbezirks), vielmehr die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zur Berücksichtigung kommen. Mit dieser innigen Verbindung der Gewerbevereine mit den Innungen ist die sickenlose Geschlossenheit des Handwerks in seinem Unterbau erreicht. Die Bezirks-Gewerbevereine bilden einen Gewerbeausschuß zur Beratung des Handwerks und Kleingewerbes und als gewerblicher Beirat der Bezirksämter. Die Anstellung eines Handwerker- oder Gewerbesekretärs im Hauptamt wird für jeden Bezirks-Gewerbeverein angestrebt, der auch die Geschäfte der Innungen führt. Die Bezirks-Gewerbevereine werden in den einzelnen Kreisen ausmengengeschlossen zu Kreisverbänden

und die Spitze der Landesorganisation für Bayern bildet der Bayerische Gewerbebund.

Diese Organisation des Handwerks wurde von maßgebender Seite des Reichsverbands des deutschen Handwerks als eine zweckdienliche und vorbildliche bezeichnet, und wir sind daher in Nassau auf dem richtigen Wege, wenn wir den Zusammenschluß des gesamten Handwerks in Nassau in der Weise betreiben, wie es der Gewerbeverein für Nassau in seiner letzten Hauptversammlung durch die Änderungen seiner Satzungen beschlossen hat. Unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse erfolgt bei uns der Zusammenschluß des Handwerks genau in derselben Weise wie in Bayern, indem in den Kreis- oder Bezirksverbänden für Handwerk und Gewerbe der Zusammenschluß aller gewerblichen Korporationen erfolgt als Unterbau, der seine Spitze im Gewerbeverein für Nassau hat. Dieser stellt sodann die Geschlossenheit des Handwerks und Gewerbes in freien, selbstgeschaffenen Verbänden dar, deren Tätigkeit diejenige der gesetzlichen Vertretungskörper des Handwerks wertvoll ergänzt. Als letztere kennt die Gewerbeordnung bekanntlich die Innungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände und Handwerkskammern. Die Innungsausschüsse scheinen wenig Lebenskraft zu haben, da sie in ihrer heutigen geschäftlichen Form in ihrem Wirkungskreise sehr beschränkt sind. Die Innungsausschüsse sind bei der geplanten Organisation bei uns werksmäßig, an ihre Stelle treten die Kreisverbände. Dagegen macht sich immer mehr das Bestreben geltend, Innungsverbände für die einzelnen Handwerkszweige in Form von Landesverbänden zu schaffen, deren Bildung durchaus erwünscht ist. Diese Fachverbände müssen in der Handwerkskammer entsprechend vertreten sein. Ebenso ist auch die Bildung von Fachausschüssen erwünscht.

Neben den freien Vereinigungen und den gesetzlichen Vertretungen sollen in diesem Gedankengange die Genossenschaften im Handwerk, deren Bedeutung immer mehr im Wachsen begriffen ist, nur kurz erwähnt werden.

Wie bereits oben angeführt, hat der Handwerker heute fast allgemein den Wert des sachlichen Zusammenschlusses im engeren Kreise erkannt, insbesondere wenn ihm dadurch greifbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen können. Weniger wichtig scheint ihm der Zusammenschluß im großen Fachverband, weil er dessen Leistungen nicht unmittelbar erkennt. Es ist hier außerordentlich viel zu tun, um die Bedeutung der großen Fachverbände und des Reichsverbands für das deutsche Handwerk zur richtigen Erkenntnis zu bringen, sodann auch dafür bereitwillig die Mittel aufgebracht werden können, um der Gesamtorganisation die Durchführung ihrer großen Aufgabe zu ermöglichen. Darauf soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Was uns besonders am Herzen liegt, ist der Umstand, daß man heute die Bedeutung des Gewerbevereins unterschätzt. Manche Handwerker sagen, der Gewerbeverein sei überflüssig, denn er könne dem Handwerk nichts bieten, er habe sich überlebt; dem Handwerker sei es genügend, wenn er seiner Fachorganisation angehört. Diese Anschauung bedarf einer näheren Beleuchtung.

Der sachliche Zusammenschluß der Handwerker ist — abgesehen von großen Städten — örtlich unmöglich, da keine genügende Zahl von gleichartigen Handwerkern im Orte vorhanden ist. Zur Bildung einer Fachorganisation oder Fachinnung muß man auf einen weiteren Bezirk greifen, und daher ist man fast überall, und so auch im hiesigen Bezirk, dazu übergegangen, Kreis-Innungen zu bilden. Es ist daher bei einem derartigen sachlichen Zusammenschluß nicht möglich, in jeder einzelnen Gemeinde die Interessen der hier ansässigen Handwerker in wirksamer Weise zu vertreten. Dazu ist eine Zusammenfassung aller Handwerker eines Ortes notwendig und zweckmäßig; denn am Orte selbst muß der Debel zur Besserung der Verhältnisse angefaßt werden, und die Wirksamkeit muß soweit

gehen, daß auch bei den Gemeindevorständen der Handwerkerstand geschlossen zur Wahrung seiner Interessen besteht. Dies ist die Aufgabe des örtlichen Gewerbevereins. Ist der Ort groß genug, so können sich innerhalb des Gewerbevereins die einzelnen Handwerkszweige für sich zusammenschließen zur Vertretung ihrer örtlichen Sonderinteressen, und die Vorstände dieser Vereinigungen können den erweiterten Vorstand des Gewerbevereins bilden, wie dies mancherorts zweckmäßig durchgeführt ist. Der Gewerbeverein braucht sich aber nicht darauf zu beschränken, nur die Interessen der ortsansässigen Handwerker zu vertreten, sondern er kann und wird seine Tätigkeit auch ausdehnen auf die Förderung des neben dem Handwerk bestehenden Kleingewerbes, das dieselben Interessen in der Gemeinde hat wie der selbständige Handwerkerstand. Treten dem Gewerbeverein alle selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden bei und treibt er eine zweckdienliche Wirtschaftspolitik, so wird er eine Macht in jeder Gemeinde darstellen, mit der man rechnen kann. Schon aus diesem Grunde ist der Gewerbeverein eine wichtige und segensreiche Einrichtung, an der festgehalten werden muß und die durch nichts anderes ersetzt werden kann.

Durch den Gewerbeverein werden aber auch Förderer von Handwerk und Gewerbe gewonnen, die als Nichthandwerker aus eigenem Interesse die Sache des gewerblichen Mittelstandes zu ihrer eigenen machen und so wertvolle Mitkämpfer werden in den Reihen des Handwerks. Dies tut der sachlichen Organisation des Handwerks absolut keinen Abtrag; denn diese besteht für sich allein.

Der Gewerbeverein hat also die Aufgabe, in jeder Gemeinde die selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden wie auch Freunde dieser Berufsstände zusammenzufassen zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen und zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in der Gemeinde.

Jeder Handwerker und Gewerbetreibende bleibe daher in seinem eigenen Interesse seinem örtlichen Gewerbeverein treu, und wer noch nicht Mitglied ist, trete in den Gewerbeverein ein. Beständen die Gewerbevereine nicht, so müßten Ortsgemeinschaften in irgend einer anderen Form gebildet werden, denn sie sind absolut notwendig.

Je mehr man zur Erfassung aller Handwerker bestrebt ist, nötigenfalls auf gesetzlichem Wege das Handwerk sachlich zusammenzuschließen und die gesetzliche Vertretung des Handwerks weiter auszubauen, umso mehr ist es notwendig, durch freie Verbände auf breiterer Grundlage diejenigen Förderungsmaßnahmen zur Durchführung zu bringen, die der gesetzlichen Vertretung nicht zustehen. Die freien Verbände sind eine wertvolle Ergänzung und sie dürfen daher nicht abgebaut werden, sondern sie müssen im Rahmen des Ganzen zweckdienlich ausgebaut werden, um durch sie eine machtvolle Geschlossenheit des selbständigen Handwerker- und Gewerbebestandes herbeizuführen, der seine Aufgaben nicht nur auf dem rein beruflichen Gebiete, sondern auch wirtschaftlich und politisch in wirksamer Weise erfüllen kann. Heute gilt es, alle zusammenzuführen, die wirtschaftlich zusammen gehören. Zahl ist Macht!

Zur Gründung eines Stadtverbandes für Handwerk und Gewerbe in Wiesbaden.

Nachdem die letzte Hauptversammlung die Umgestaltung des Gewerbevereins für Nassau in einen Verband der Nass. Gewerbevereine, Handwerkervereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften beschlossen hat, ist die nächstliegende Aufgabe die, die Organisation im Sinne der neuen Satzungen auszubauen. Es gilt nicht nur, daß sich alle Handwerker und Kleingewerbetreibenden, der

Organisation reiflos anschließen, sondern daß darüber hinaus auch die verschiedenen Vereinigungen innerhalb der einzelnen Bezirke oder Städte sich zu kraftvollen Arbeitsgemeinschaften für ihre gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen zusammenschließen. Auf dem Lande sind hierzu in den Kreisverbänden die Organisationen gegeben und erfreuliche Ansätze für den einheitlichen Zusammenschluß vorhanden. Dort haben sich Innungen und Handwerkervereinigungen mit den Gewerbevereinen zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen. Es steht zu hoffen, daß bei weiterer zielbewusster Tätigkeit diese Organisationen bald das gesamte Handwerk und Kleingewerbe erfassen werden. Um auch in Wiesbaden diesen Zusammenschluß herbeizuführen, fand auf Einladung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau am 3. Mai eine vorbereitende Besprechung mit den Vertretern der Wiesbadener Innungen, der freien Fachvereinigungen und des Gewerbevereins über die Gründung eines Wiesbadener Stadtverbandes für Handwerk und Gewerbe im Anschluß an den Gewerbeverein für Nassau statt. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Wie schon in der Hauptversammlung zu Limburg, so wurde auch hier der Standpunkt vertreten, daß es notwendig sei, die Organisation auf möglichst breite Grundlage zu stellen, sie also nicht auf das Handwerk zu beschränken, sondern auch das Kleingewerbe einzubeziehen und zwar besonders deshalb, um für die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen eine große und starke, möglichst viele Mitglieder umfassende Macht hinter sich zu haben. Es wurde vereinbart, daß die einzelnen Innungen und Fachvereinigungen in ihren Mitgliederversammlungen zu der Sache Stellung nehmen und dann dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau ihre Beschlüsse mitteilen sollen. Das ist zum Teil schon geschehen. Die Schornsteinfeger-Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Ortsgruppe Wiesbaden des Verbandes der elektrotechnischen Installationsfirmen und die Schuhmacher-Zwangsinnung haben ihren Beitritt zu dem zu gründenden Stadtverband erklärt und die Fuhrherrn-Innung hat ihre Zustimmung zu dieser Gründung ausgesprochen. Die Beschlußfassung in der zahlreich besuchten Versammlung der Schuhmacher-Innung war einstimmig. Nachdem inzwischen auch der Innungsausschuß beschlossen hat, die Gründung eines Stadtverbandes zu fördern, dürfte das Zustandekommen des Verbandes gesichert sein und die konstituierende Versammlung alsbald berufen werden können.

Pfuscharbeiten.

In allen Teilen des Landes wird insbesondere von Handwerkerkreisen darüber Klage geführt, daß Arbeiter und Gesellen nach Erledigung der Arbeit für ihren Arbeitgeber noch selbständig übernommene Aufträge ausführen. Sie schädigen hierdurch nicht nur die selbständigen Gewerbetreibenden des betreffenden Berufsgebietes, sondern nehmen auch Erwerbslosen Arbeitsgelegenheiten, die sich ihnen bieten würden, wenn die betreffenden Arbeiten den bestehenden Gewerbebetrieben übertragen und somit innerhalb des achtstündigen Arbeitstages erledigt werden müßten. Es wird also durch dieses Verhalten auch die Erreichung des Zweckes der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen vom 28. März 1919 und 1. Dezember 1919 (M. G. Bl. S. 355, 1936) vereitelt; denn die schon bei ihrem Hauptarbeitgeber voll beschäftigten Arbeiter und Gesellen können nicht als auf Erwerb angewiesen angesehen werden, würden also zu entlassen sein, wenn die Nebenarbeit regelmäßig für ein und denselben Auftraggeber geleistet würde. Da es sich aber zum Teil nur um gelegentliche Arbeiten für verschiedene Auftraggeber handelt, wird auf Grund der genannten Verordnung nicht gegen sie vorgegangen werden können; auch würden andere gesetzliche Maßnahmen diesem Mißstande kaum steuern können. Zweckmäßig erscheint dagegen eine Vereinbarung, die der Bezirksaus-

schuß des Handwerks in Glauchau mit dem dortigen Arbeiterrat und Gewerkschaftskartell getroffen hat. Diese hat folgenden Inhalt: 1. Beide Parteien setzen Ausschüsse ein zur Überwachung der Durchführung des Achtstundentages. 2. Jeder Meister hat den Gehilfen oder Arbeiter sofort zu entlassen, der Nebenarbeit leistet. 3. Kein Meister darf einen wegen Nebenarbeit entlassenen Arbeiter oder Gehilfen wieder einstellen. 4. Bei Nebenarbeit betroffene Arbeiter werden aus der Gewerkschaft ausgeschlossen. Das Arbeits- sowie das Wirtschaftsministerium könne den Abschluß entsprechender Vereinbarungen auch an anderen Orten nur empfehlen. Statt mehrerer Ausschüsse wird wohl besser von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus ein paritätischer Ausschuß gebildet, auch werden die Arbeitgeber in der Vereinbarung zu verpflichten sein, im Arbeitsvertrage die Nebenarbeit als einen Grund für die sofortige Entlassung zu erklären, wenn dies nicht schon durch Tarifvertrag geschehen ist. Wird ein Verbot der Wiedereinstellung wegen Nebenarbeit entlassener Arbeiter oder Gehilfen vereinbart, so wird wohl für den Fall eine Ausnahme vorzusehen sein, daß der entlassene Gehilfe bei Verweigerung seiner Wiedereinstellung der Erwerbslosenfürsorge zur Last und ein anderer Erwerbsloser des betreffenden Ortes nicht an seine Stelle eingestellt werden soll. Die unteren Verwaltungsbehörden wollen den Abschluß von Vereinbarungen dieser Art nach Möglichkeit fördern und über den Erfolg in zwei Monaten Bericht erstatten. Nun liegt es am Handwerk selbst, die Beseitigung der nebenberuflichen Tätigkeit energisch in die Hand zu nehmen. Eine wirksame Bekämpfung läßt sich nur unter tätiger Mithilfe der Industrie durchführen. Die Gesellenverbände haben an der Bekämpfung der nebenberuflichen Tätigkeit insofern ein großes Interesse, als sie eine Durchbrechung des Achtstundentages bedeutet, die Neueinstellung von Gesellen verhindert und im Widerspruch mit der Festsetzung des auskömmlichen Tariflohnes steht. Die Aufnahme des Puschparagrafen in Tarifen hat auch bis jetzt meistens größtes Entgegenkommen gefunden.

Verlängerung der Schutzdauer für Patente und Gebrauchsmuster.

Während des Krieges war es zahlreichen Inhabern von Patenten und Gebrauchsmustern, insbesondere den Kriegsteilnehmern, nicht möglich, die Schutzrechte auszunutzen. Vielfach wurde deshalb der Wunsch geäußert, daß die Schutzdauer um die Dauer des Krieges verlängert werden möchte. Diesen Wünschen, denen auch der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau in einer begründeten Eingabe Ausdruck gegeben hatte, ist durch das Gesetz vom 27. April 1920 Rechnung getragen worden. Dieses Gesetz bestimmt u. a. folgendes:

Wenn ein Patent oder ein Gebrauchsmuster während des Krieges nicht in einer seiner wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise hat ausgenutzt werden können, kann seine gesetzliche Dauer auf Antrag des Inhabers derart verlängert werden, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer fällt, nicht auf sie angerechnet wird. Fällt der Anfangstag der Schutzdauer in die angegebene Zeit, so gilt bei Patenten der Zeitabschnitt bis zum Beginn des auf den 31. Juli 1919 folgenden nächsten Jahrestages des Anfanges als erstes Patentjahr, bei Gebrauchsmustern der Zeitabschnitt bis zum Beginn des auf den 31. Juli 1919 folgenden dritten Jahrestages des Anfanges als Zeitraum vor drei Jahren. Der Antrag ist bei Patenten oder Gebrauchsmustern, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erloschen sind, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, im übrigen innerhalb einer solchen von sechs Monaten beim Reichspatentamt einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 60 M an die Kasse des Patentamtes einzuzahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt

der Antrag als nicht gestellt. Der Antrag muß die Angabe der die Verlängerung begründenden Tatsachen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten. Wird die Verlängerung eines Schutzrechtes beschlossen, so ist die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 eingetretene Fälligkeit einer Gebühr ohne Wirkung. Schutzrechte, die wegen Nichtzahlung einer Gebühr oder durch Zeitablauf innerhalb dieses Zeitraumes erloschen sind, treten wieder in Kraft. Wer vor dem 1. April 1920 die Erfindung, nachdem das Schutzrecht erloschen war, im Inland in Benutzung genommen hat oder vor diesem Tage im Inland die zur Benutzung erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, ist auch nach der Verlängerung berechtigt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes weiter zu benutzen. Wurden die gedachten Vorrichtungen getroffen, bevor das Schutzrecht erloschen war, so ist dem Patentinhaber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Lizenzverträge über Patente oder Gebrauchsmuster, die im Zeitpunkt des Eintritts der Verlängerung noch nicht erloschen waren, laufen mit der ursprünglichen gesetzlichen Dauer des Schutzrechtes ab, falls sich aus dem Vertrage kein früherer Ablauf ergibt. Der Lizenznehmer kann jedoch eine Verlängerung der Lizenz verlangen. Falls sich die Beteiligten nicht einigen, werden die Bestimmungen über Leistung und Gegenleistung im Rechtsweg festgesetzt.

Änderungen in der Krankenversicherung.

(Derauffassung des Grundlohnes und Erweiterung der Versicherungspflicht.)

Nach einer Verordnung vom 30. April 1920 ist der Grundlohn für die Bemessung der baren Leistungen der Krankenkassen, der nach der Reichsversicherungsordnung bis 5 M. für den Arbeitstag betrug, infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne bis zu 24 M. für den Arbeitstag heraufgesetzt worden. Durch die Kassensatzungen ist eine Erhöhung bis zu 30 M. für den Arbeitstag zulässig. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes. Für freiwillige Mitglieder wird der Grundlohn durch die Satzungen bestimmt. Die Arbeitgeber haben der Kasse innerhalb vier Wochen die zur Berechnung der Beiträge für die bei ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen erforderlichen Angaben zu machen.

Die Versicherungshöchstgrenze für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, für Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer, Erzieher und Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen sowie auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, die nach der Reichsversicherungsordnung jährlich 2500 M. betrug und durch die Verordnung vom 22. November 1918 auf 5000 M. erhöht wurde, ist nach der neuen Verordnung vom 30. April 1920 auf 15 000 M. festgesetzt worden. Die hiernach der Versicherungspflicht unterworfenen Personen, auch die Mitglieder von Erwerbslosenvereinen, sind baldigst zur Krankenkasse wieder anzumelden.

Wer nach dem 2. Dezember 1918 wegen Überschreitung der Versicherungsgrenze von 5000 M. aus der Krankenkasse ausgeschieden ist und von der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl er dazu berechtigt war, kann bei der Krankenkasse die Wiederaufnahme als Mitglied beantragen, sofern er jetzt nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Die Anmeldung hat aber spätestens bis zum 22. Juni d. J. zu geschehen.

Kurze Mitteilungen.

Kürzlich haben wir unseren Lesern durch Anzeige bekannt, daß die Wirtschaftsstelle für Selbstständigkeit und Selbstmachung G. m. b. H., Essen, Rüttensteiderstr. 109, Eingang Dortheenstr. (Fernruf 742), katholischen Handwerksmeistern, die die Absicht haben, einen Lehrling

einzuweisen und während der Lehrzeit in ihre Familie aufzunehmen und zu tüchtigen Menschen zu erziehen, geeignete Knaben aus gut empfohlenen, katholischen Familien vermittelt. Wir möchten auch von dieser Stelle aus unsere Leser auf die Möglichkeit hinweisen und sie bitten, im Falle sie einen Lehrling einstellen wollen, sich an die benannte Wirtschaftsstelle zu wenden.

Aus Nassau.

Für das selbständige Bäckerhandwerk im Bezirke des Unterwesterwaldkreises mit dem Sitz in Montabaur wurde zum 1. Juli 1920 eine Zwangsgewerkschaft gebildet.

Bücherschau.

Landwirtschaftliche Baukunde von Regierungs-Bauinspektor Prof. A. v. Bannwitz und O. Schmidt. Dritte, neu bearbeitete und erweiterte Auflage mit 71 Abbildungen. Berl. S. A. Ludwig Degener, Leipzig. Preis 2.80 Mark + 50 Prozent Steuerzuschlag. — Das allseitig anerkannte und auf den neuesten Stand der landwirtschaftlichen Baukunde gebrachte Büchlein kann nur bestens empfohlen werden.

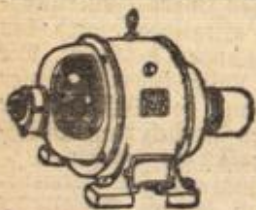
Aufgabenammlung für das Rechnen der Maschinenbauer, Mechaniker und verwandter Berufe von R. Sautter und A. Zimmermann. Verlag Holland & Josens, Stuttgart. — Der vorliegende Teil II ist eine Ergänzung der Aufgabenammlung in Teil I und enthält hauptsächlich Aufgaben aus dem Gebiete der Technik. Beide Teile können den gewerblichen Schulen nur bestens empfohlen werden.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Dienstzeit bei der Handwerkskammer.
Vom 6. April 1920 ab sind die Dienststunden bei der Handwerkskammer wie folgt festgesetzt: Vormittags von 7.30 bis 1 Uhr. Nachmittags von 3 bis 5.30 Uhr. Sprechstunden liegen vormittags zwischen 10 und 1 Uhr. Persönliche Besuche wollen möglichst vormittags erledigt werden.

Wiesbaden, den 27. Mai 1920.

Die Handwerkskammer:
Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.



Josef Thomas

Elektro-Installationsgeschäft
Friedrichstr. 8.
An- und Verkauf von Elektromotoren. Kleine Motoren stets auf Lager, sowie sämtliches Installationsmaterial.

Bauschule Rastede in Oldenburg
Meister- und Polierkurse.
Eintritt: Aug., Okt. u. Jan.
Ausführl. Programm 2 M.

Schellack, Polituren
empfehlen Krebs & Starkloff,
Wiesbaden, Albrechtsallee-
straße 2. — Telefon 3633.

Buchführungszwang für Handwerker!

Durch das Umsatzsteuergesetz ist jeder Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Wir machen auf die in unserem Verlage erschienenen

Buchführung des Handwerkers

unter besonderer Berücksichtigung der Werstattbuchführung sowie des gesamten Rechnungs- und Kalkulationswesens v. Architekt Fr. Kern, Gewerbeschulinspektor in Wiesbaden, aufmerksam.

Teil A: Erläuterungen mit Lehrgang . . . 5.—
Teil B: Übungsheft für Unterrichtszwecke . . . 6.50
Haushaltsbuchführung für Gewerbliche und Mädchen-Vorbereitungsschulen . . . 4.50

Vordrucke für Auftrags- und Nachkalkulationsbuch, Tagebuch und Hauptbuch zum Gebrauch in der Praxis sind durch den Verlag zu beziehen.

Druckerei und Verlag Hermann Rauch in Wiesbaden

Verlaggeber: Gewerbeverein für Nassau; Schriftleiter: B. Gewerbeschulinspektor Kern. Notationsdruck von Hermann Rauch, sämtlich in Wiesbaden.



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 42/44.

Fernruf 832, 833, 834, 893, 894, 6172 und 1058.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. und Köln Nr. 49633. — 28 Filialen (Landesbankstellen) und 225 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden. 22 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenscheinen der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten mit täglicher Fälligkeit oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferneran Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. — Vermietung von Schließfächern, Aufbewahrung verschlossener Depots. — An- und Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Kuxen und allen unnotierten Werten, Devisen und Sorten. — Einzug von Wechseln und Schecks, Eröffnung von Akkreditiven u. Ausstellung von Kreditbriefen, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel. Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17690. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Katholischen Meistern

aus allen Handwerksberufen, die die Absicht haben, zu Ostern 1920 einen Lehrling einzustellen und während der Lehrzeit in ihre Familie aufzunehmen und zu gutem Menschen zu erziehen, vermittelt geeignete Knaben aus gut empfohlenen, katholischen Familien die Lehrstellenvermittlung der Wirtschaftsstelle für Verleihen und Sekundarmachung G. m. b. H., Essen, Mühlentwälderstraße 109, Eingang Dorotheenstraße. Fernruf 742.

Spezial-Stein-Werte

Inh.: Paul Groffe, Hofheim i. T.

D. R. P. angem.

D. R. P. angem.

Spezial-Baustein „Fortschritt“

Spezial-Fabrik für Kunstmauer u. Kunststein usw.

Bank-Konto: Vorschauverein Höchst am Main

Telefon: Amt Hofheim 18.

Telegramm-Adresse: Groffe, Hofheim.

W. Ungeheuer Söhne

Drahtwarenfabrik, Höchst a. M. Telefon 132



Verzinkte Drahtgeflechte
und komplette Draht-
einrichtungen.

Uhrig & Hantke, Briesheim a. M.

Werkstätte für Elektrotechnik

Elektromotore, Dynamos, Transformatore usw.

werden schnellstens billigt repariert u. neu gewickelt,
auf andere Spannung und Tourenzahl umgewandelt.

Eigene Prüfstation

Alle, auch defekte Motore werden angekauft.

Dele und Fette für alle industriellen Zwecke

Treibriemen, techn. Gummiwaren, Dichtungsmaterialien, Gummischläuche, Treibriemenwachs u. c. alles in Friedensqualität liefert

H. J. Kirschhöfer, Schierstein-W. a. Rh.

Del- und Fett-Fabrik. Begr. 1898.

Wiesbadener

Kunstmauer-Industrie

Inh. Boelsen & Gerhard

Wiesbaden Poststr. 6 Wiesbaden

Anfertigung von

Waschtischgarnituren

Friseur-Einrichtungen

Wandbekleidungen

Tischplatten usw.

in allen Farben und Mustern

Einfassung von Heizkörpern

Besichtigung der Musterkollektion erbeten

Bankkonto: Vereinsbank Wiesbaden.

Industrie-Bedarfsartikel

aller Art; insbesondere

Abt. I: Armaturen, Rohre, Formstücke, Kanalisationsartikel, Flanschen, Zittings, Schrauben, Dichtungen, Rohrleitungskitte und Pump.

Abt. II: Treibriemen nebst Zubeh., Nierenscheiben, Dichtbühnen, Stopfbüchsen, Packungen, Pulver, Pulver, Asbest- und Gummipfannen, Schläuche a. Art u.

Liefert

Ludwig Müller, Sohn

Telefon 474 Höchst a. M. Königsteinerstr. 30

Singellager

Holzbearbeitungsmaschinen, für Drehmaschinen, Mälerei, Sägen, etc.

Transmissionskugellager

Joh. F. Greb, Fabrik Vangerbach, Hattenheim.

Beste Bezugsquelle für Großisten.